S 18 AS 3639/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 3639/21
Datum	04.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 772/22
Datum	17.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Dem 1964 in der TÃ¼rkei geborenen, alleinstehenden KlÃ¤ger bewilligte der Beklagte zuletzt mit Bescheid vom 26.08.2019 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020. Diese Bewilligung hob der Beklagte mit Bescheid vom 16.01.2020 mit Wirkung ab 01.01.2020 â□□gemÃ¤Ã□ Â§Â 48 Abs.Â 1 Satz1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, die Niederlassungserlaubnis sei rÃ¼ckwirkend zum 09.10.2016 erloschen. Der KlÃ¤ger habe daher keinen gÃ¼ltigen Aufenthaltstitel und somit kein Aufenthaltsrecht in Deutschland im Sinne des Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 2a SGB II. Gegen diese Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Am 17.02.2021 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (â□□vereinfachter Antrag fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume mit Beginn vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021â□□).

Mit Bescheid vom 11.03.2021 lehnte der Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der KlÃ¤ger kein Aufenthaltsrecht in Deutschland habe und verwies insoweit auf Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 2a) SGB II.

Am 21.06.2021 ist beim Beklagten ein auf den 18.06.2021 datiertes Schreiben des KlÃ¤gers eingegangen, mit dem er â□□Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 11.03.2021, behelfsweise aufgrund der Verfristung â□¦ einen Antrag auf Ã□berprÃ¼fung dieses Bescheides mit rechtsmittelfÃ¤higem Bescheidâ□□ beantragte. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass er sich noch immer in einem Verfahren mit der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde S zur Feststellung seines Aufenthaltstitels befinde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Der Bescheid sei am 11.03.2021 zur Post gegeben worden und gelte als am 14.03.2021 bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist habe am 14.04.2021 geendet. Der Widerspruch sei am 21.06.2021 und somit nach Ablauf der Monatsfrist eingegangen. Demzufolge sei der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt. Es seien zudem keine GrÃ¼nde erkennbar, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigten. Der Bescheid, der eine vollstÃ¤ndige und verstÃ¤ndliche Belehrung Ã¼ber Form und Frist des Widerspruches enthalten habe, sei daher sachlich nicht zu Ã¼berprÃ¼fen und als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Ã¼ber den hilfsweise eingelegten Ã□berprÃ¼fungsantrag von der fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndigen Zweigstelle noch nicht entschieden worden sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger anwaltlich vertreten am 27.09.2021 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung hat er geltend gemacht, er sei erwerbsunfÃ¤hig, da er nach einer Herzoperation nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stehe. Ihm stÃ¼nden Leistungen zu, da ohne Leistungen keine Sicherung des Lebensunterhaltes mÃ¶glich sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 04.03.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe im angefochtenen Widerspruchsbescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nach Â§Â 84 Abs.Â 1 Satz 1 SGG zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs abgelaufen gewesen sei. Dies werde vom KlÃ¤ger auch nicht bestritten. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien weder vorgetragen worden noch seien solche ersichtlich. Gegenstand des Verfahrens sei nicht die Frage, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 11.03.2021 nach Â§Â 44 SGB X habe. Die Beklagte habe Ã¼ber den Ã□berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers bisher nicht entschieden. Vorliegend sei das Verfahren auch nicht nach Â§Â 114 Abs.Â 2 Satz 1 SGG bis zu einer Entscheidung der Beklagten Ã¼ber den Antrag nach Â§Â 44 SGB X und Ã¼ber den dann zu erhebenden Widerspruch auszusetzen. Zwar vertrete das

Bundessozialgericht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung, dass das Gericht einem KlÃ¤ger durch Aussetzung die MÃ¶glichkeit geben mÃ¼sse, ein Vorverfahren nachzuholen. Jedoch gelte dies nicht, wenn es an einem Verwaltungsverfahren Ã¼berhaupt fehle (unter Hinweis auf LSG Hamburg, Urteil vom 18.11.2014 â L 3 R 8/12 -, juris). Da eine Entscheidung Ã¼ber die ÃberprÃ¼fung des angegriffenen Bescheides vom 11.03.2021 nicht vorliege, kÃ¶nne sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

Mit Bescheid vom 28.12.2021 lehnte der Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 11.03.2021 und die Neubescheidung aufgrund des Antrages des KlÃ¤gers vom 21.06.2021 auf ÃberprÃ¼fung nach Â§Â 44 SGB X ab. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10.01.2022 Widerspruch eingelegt, Ã¼ber den bislang noch nicht entschieden ist.

Gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 11.03.2022 zugegangenen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 11.03.2022 âRechtsmittel eingelegt, da der KlÃ¤ger bedÃ¼rftig im Sinne des Gesetzes ist und seit Jahren nur in S wohnt, so dass das Sozialgericht zustÃ¤ndig ist.â

Der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte hat ebenfalls keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 24.05.2022 auch in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen wurden. In dieser Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Mit seinem Vortrag im Berufungsverfahren verweist der KlÃ¤ger erneut auf seine BedÃ¼rftigkeit und hÃ¤lt damit an seinem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fest. Der Senat legt den Antrag daher unter BerÃ¼cksichtigung der Aktenlage und seines bisherigen Vortrages dahingehend aus, dass er sich auch weiterhin gegen die Ablehnung der beantragten Leistungen mit Bescheid des Beklagten vom 11.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2021 wendet und zugleich begehrt, den die Klage hiergegen ablehnenden Gerichtsbescheid aufzuheben. Die insoweit zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Leistungsklage ist damit zulÃ¤ssig.

Zu Recht haben indes der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 10.09.2021 und

das SG im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 04.03.2022 entschieden, dass der am 21.06.2021 beim Beklagten eingegangene Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.03.2021 verfristet war und der Bescheid vom 11.03.2021 daher zwischen den Beteiligten bindend geworden ist (Â§Â 77 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Unter Beachtung von Â§Â 36 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid die maÃgeblichen Vorschriften (Â§Â 84 SGG) genannt und die einzuhaltende Frist unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Â§Â 26 SGB X i.V.m. Â§Â 187 Abs.Â 1 und Abs.Â 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch [BGB]) bestimmt. Dass diese nicht eingehalten ist, wird auch vom KlÃ¤ger nicht bestritten. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§Â 27 SGB�â X) hat er zudem nicht gestellt. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen macht sich der Senat die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid diesbezÃ¼glich in vollem Umfang zu eigen und sieht insoweit, um eine unnÃ¶tige Wiederholung zu vermeiden, von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

Zu Recht weist das SG darÃ¼ber hinaus darauf hin, dass die Frage, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 11.03.2021 hat, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern im zwischenzeitlich anhÃ¤ngigen Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid vom 28.12.2021 zu klÃ¤ren ist.

GemÃ¤Ã Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Der Bescheid vom 28.12.2021, der dem KlÃ¤ger zeitlich nach dem Widerspruchsbescheid, aber vor Erlass des Gerichtsbescheides bekannt gegeben wurde, war damit nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und ist damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Denn er Ã¤ndert den Bescheid vom 11.03.2021 weder ab noch ersetzt er diesen.

â Neue Verwaltungsakteâ i.S.d. Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG sind insbesondere Ãnderungs-, Aufhebungs- und Abhilfebescheide, mit denen ein zeitlich nicht beschrÃ¤nkter Dauerverwaltungsakt abgeÃ¤ndertÂ oder ersetzt und damit insbesondere eine laufende Leistung entzogen oder neu festgesetzt wird. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschÃ¶pft, sondern â z.B. im Gegensatz zu einem bloÃ befristeten Bescheid â ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhÃ¤ngiges RechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet bzw. inhaltlich verÃ¤ndert (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 96 SGG (Stand: 03.01.2022), Rn. 30).

UnabhÃ¤ngig davon, dass bereits kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vorliegt, Ã¤ndert der Bescheid vom 28.12.2021 den Bescheid vom 11.03.2021 weder ab noch ersetzt er diesen. Ein âAbÃ¤ndernâ oder âErsetzenâ i.S.d. Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG erfordert zunÃ¤chst, dass der angefochtene Ausgangsbescheid und

der â□□ von derselben BehÃ¶rde â□□ erlassene neue Verwaltungsakt (Â§Â 31 SGBÂ X) einen â□□identischenâ□□ Streitgegenstand betreffen und demzufolge durch den neuen Bescheid in die Regelung des Ausgangsbescheides eingegriffen wird. Dies ist regelmÃ¤Ã□ig der Fall, wenn die Beschwer des Betroffenen im Hinblick auf den Streitgegenstand bzw. auf das Prozessziel vermindert oder vermehrt wird (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 96 SGG (Stand: 03.01.2022), Rn. 25). â□□GeÃ¤ndertâ□□ wird ein Verwaltungsakt, wenn er teilweise aufgehoben oder zurÃ¼ckgenommen wird und insoweit eine neue Regelung hinsichtlich des ursprÃ¼nglichen Ausgangsbescheides erfolgt, so dass in der Folge der ursprÃ¼ngliche Bescheid hinsichtlich des nicht geÃ¤nderten Teils weiterhin Bestand hat. â□□Ersetztâ□□ wird ein Verwaltungsakt, wenn der neue Verwaltungsakt vollstÃ¤ndig an die Stelle des bisherigen tritt, also zum gesamten Regelungsgegenstand des bisherigen Verwaltungsaktes ein neuer Verwaltungsakt ergeht und demzufolge zum Klagegegenstand (Â§Â 95 SGG) wird (vgl. Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 96 SGG [Stand: 03.01.2022], Rn. 27). Auf die in Schrifttum und Rechtsprechung insbesondere bezogen auf ein â□□Ersetzenâ□□ umstrittene Frage, ob ein erneuter Ablehnungsbescheid wÃ¤hrend eines Klageverfahrens gemÃ¤Ã□ Â§Â 96 SGG Gegenstand dieses Verfahrens wird (vgl. hierzu Bienert, â□□Â§Â 96 Abs.Â 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verfahren gegen Ablehnungsbescheide und die `zeitliche ZÃ¤surÂ´â□□, NZS 2015, 844 mit ausfÃ¼hrlicher Darstellung des Streitstandes) kommt es vorliegend nicht an.

Zwar betreffen beide Verfahren einen vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die erneute Ablehnung im sogenannten Zugunstenverfahren Ã¤ndert aber die durch den Ursprungsverwaltungsakt verfÃ¼gte Beschwer nicht. Eine analoge Anwendung des Â§Â 96 SGG ist in der seit 01.04.2008 geltenden Fassung nach allgemeiner Meinung nicht mehr mÃ¶glich (Bienert, Â§Â 96 Abs.Â 1 des Sozialgerichtsgesetzes, NZS 2011, 732, 735 und NZS 2015, 844, 846, m.w.N.). Ein nach MaÃ□gabe des Â§Â 44 SGBÂ X ergangener, die RÃ¼cknahme eines vorangegangenen Bescheides ablehnender Ã□berprÃ¼fungsbescheid wird damit nicht gemÃ¤Ã□ Â§Â 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens, wenn durch ihn der allein angefochtene und streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt worden ist (BSG, Urteile vom 15.11.2012 â□□ B 8 SO 22/10 R â□□ und vom 24.02.2016 â□□ B 8 SO 13/14 R -, BeschlÃ¼sse vom 30.09.2009 â□□ B 9 SB 19/09 B â□□ und vom 12.08.2021 â□□ BÂ 9Â SBÂ 7/21Â BH -, juris, Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 96 SGG (Stand: 03.01.2022), Rn. 25_8, Anm. Schifferdecker zu BSG,Â UrteilÂ vomÂ 13.07.2017Â â□□Â B 4 AS 12/16 RÂ â□□ NZS 2018, 25, vgl. Bienert, NZSÂ 2011, 732, 735; Bienert, NZS 2018, 25, B.Â Schmidt in Mayer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., Â§Â 96 Rn. 4â□□b). Dies ist hier ohne Zweifel der Fall, nachdem auch der Ã□berprÃ¼fungsentscheidung des Beklagten keine weitergehende Beschwer als die Ablehnung der beantragten Leistungen zukommt.

Der entgegenstehenden Auffassung, die in den FÃ¤llen streitiger Leistungsbewilligungen (HÃ¶henstreite) einen die ZurÃ¼cknahme ablehnenden Ã□berprÃ¼fungsbescheid nach Â§Â 44 SGB X als einen den ursprÃ¼nglich angefochtenen Verwaltungsakt Ã¤ndernden oder ersetzenden Bescheid wÃ¼rdigt, weil nur so zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen verhindert werden

kÃ¶nne, dass Ã¼ber denselben Streitgegenstand mehrere gerichtliche Verfahren nebeneinander gefÃ¼hrt wÃ¼rden (vgl. etwa Urteile des BSG vom 20.10.2010 â B 13 R 82/09 R â und vom 07.11.2017 â B 1 KR 24/17 R -, juris) Ã¼berzeugt jedenfalls fÃ¼r die vorliegende Fallgestaltung nicht. So dÃ¼rfte zu berÃ¼cksichtigen sein, dass zumindest im vorliegenden Fall fÃ¼r das ÃberprÃ¼fungsverfahren kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bestehen dÃ¼rfte, nachdem Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der ursprÃ¼nglichen Ablehnung noch nicht rechtskrÃ¤ftig entschieden ist, wobei dieses Prozesshindernis mit der RÃ¼cknahme des Rechtsmittels im Ausgangsverfahren entfallen kann (vgl. Urteil BSG vom 24.02.2016 â B 8 SO 13/14 R -, juris).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Hierauf und auf Â§Â 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024